

## Hermann Krause

27.9.1902 – 31.7.1991

Hermann Krause wurde in Schwerin 1902 geboren. Er studierte Rechtswissenschaft und Geschichte an den Universitäten Heidelberg und Rostock und promovierte 1927 in Rostock bei dem Rechtshistoriker Hans Erich Feine. Außer Feine hat auch Ulrich Stutz Krauses rechtshistorische Ausbildung beeinflusst, dessen Seminar er während seiner Berliner Assistentenzeit besuchte. Im geltenden Recht war schon in Rostock der Handelsrechtler Paul Gieseke Krauses wichtigster Lehrer, dem er als Assistent an die Berliner Handels-Hochschule 1930 folgte. An ihr hat sich Krause 1931 mit der dem geltenden Zivil- und Handelsrecht gewidmeten Arbeit „Schweigen im Rechtsverkehr“ habilitiert. In Berlin hat Krause dann eine Familie gegründet und seine erste Professorenstelle an der Handels-Hochschule 1934 erhalten. Es folgte bereits 1936 ein Ruf nach Heidelberg auf den Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht. Die Verbundenheit Krauses mit Heidelberg wurde 1942 durch die Wahl zum ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften gefestigt, so daß diese Stadt dem jungen Rechtshistoriker zur zweiten Heimat wurde.

Krause war ein national konservativ geprägter Sproß einer Beamten- und Gelehrtenfamilie, der in der Zeit des Nationalsozialismus anders als viele seiner Generation nicht als begeisterter Anhänger des Regimes hervortrat. Da er seit 1935 Mitglied der NSDAP gewesen war, wurde er 1946 zunächst als Professor suspendiert, konnte aber schon 1948 beim Oberlandesgericht in Karlsruhe eine neue Anstellung als Richter finden. Die Phase praktischer Tätigkeit in der Justiz dauerte bis 1950; von den Urteilen des dogmatisch begabten Juristen wurden mehrere veröffentlicht und kommentiert. 1950 konnte Krause zu einer akademischen Tätigkeit zurückkehren, da er einen Ruf auf einen Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Wirtschafts-Hochschule Mannheim erhielt. Seine Tätigkeit dort war überaus erfolgreich, so daß er schon 1953 zum Rektor dieser Hochschule gewählt wurde. Seiner alten Universität Heidelberg war Krause seit 1952 wiederum durch die Berufung zum Honorarprofessor verbunden. Der berufliche Rückschlag von 1945 war daher schon längst überwunden, als Krause 1955 der Ruf auf die Nachfolge von Heinrich Mitteis als Professor in München erreichte.

Mit der Annahme dieses Rufes im August 1955 beginnt diejenige Lebensphase, in der sich Krause als Rechtshistoriker in Forschung und Lehre voll entfalten konnte und nunmehr eindeutig den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Rechtsgeschichte verlagerte. Fünfzehn Jahre lehr-

te er an der Münchner Fakultät bis zur Emeritierung 1970; 57 Promotionen und zwei rechtshistorische Habilitationen wurden von ihm hier betreut. Bereits 1957 wurde er zum Dekan der Münchner Fakultät gewählt und 1958 als ordentliches Mitglied in die Bayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen. Das große Ansehen, das sich Krause in den fünfziger Jahren auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte des Mittelalters erworben hatte, führte 1959 zur Kooptation als gewähltes Mitglied der Zentralkommission der *Monumenta Germaniae Historica*. Diese ehrwürdige Institution befand sich zur Zeit des Eintritts Krauses in die Zentralkommission in einem Entwicklungsprozeß, der von ihm als einzigem Juristen im Gremium der Direktoren maßgeblich bestimmt werden konnte. Krause erreichte es, daß die *Monumenta* die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhielten; er arbeitete auch eine Satzung aus, die bis heute Rechtsgrundlage für die Arbeit der MGH geblieben ist. In einer schwierigen Übergangsphase der Geschichte der *Monumenta* am Ende der sechziger Jahre stellte sich Krause für die Funktion eines geschäftsführenden Präsidenten zur Verfügung und leitete als solcher das traditionsreiche Editionsunternehmen anderthalb Jahre von 1970 bis 1971. Krause erreichte in diesen Jahren den Höhepunkt seiner Tätigkeit als Rechtshistoriker; er war gleichzeitig noch Gutachter der DFG für die Fächer Rechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte sowie Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt. 1975 wurde von seinen Schülern und Freunden eine reichhaltige Festschrift herausgegeben, die einen Eindruck von der Ausstrahlung der wissenschaftlichen Persönlichkeit Krauses vermitteln kann.

Krauses wissenschaftliches Werk ist zu einem erheblichen Teil aus seiner Zugehörigkeit zu den Akademien in Heidelberg und München erwachsen. Seine wohl bedeutendste rechtshistorische Abhandlung „Kaiserrecht und Rezeption“ erschien 1952 bei der Heidelberger Akademie; in München wurde 1974 als Heft 11 der Sitzungsberichte sein Beitrag „Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Licht der Formel: „iustitiam facere et recipere, Recht geben und nehmen“, veröffentlicht. Zwei weitere Vorträge bei der Bayerischen Akademie hat Krause an anderer Stelle publiziert: das Referat „Cessante causa cessat lex“<sup>1</sup>, und den 1965 gehaltenen öffentlichen Vortrag „Minne und Recht im Aufbau der mittelalterlichen Ordnung“<sup>2</sup>. Die rechtshistorische Leistung Krauses fin-

<sup>1</sup> Veröffentlicht in ZRG Kan. Abt. 77 (1960) 81–111.

<sup>2</sup> Dieser Vortrag ist Grundlage des Aufsatzes „Consilio et iudicio, Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel“, in: *Speculum historiale*. Festschrift f. Johannes Spörl, hrsg. v. C. Bauer/L. Boehm/M. Müller (Freiburg i.Br./München, 1965), 415–438.

det man hauptsächlich in großen Abhandlungen, weniger in zusammenfassenden Büchern.

Krauses Werk umfaßt neben der Rechtsgeschichte auch das geltende Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Anders als bei den meisten Rechtshistorikern seiner Generation, bei denen Veröffentlichungen im geltenden Recht eher als Gelegenheitsarbeiten einzustufen sind, hat Krause auf diesen Gebieten vor allem bis in die fünfziger Jahre kontinuierlich publiziert und grundlegende Fragen behandelt. Zeitweilig rückt das geltende Recht ganz in den Mittelpunkt seiner Arbeit, so vor allem während seiner Zeit an der Berliner Handels-Hochschule. In dieser Lebensphase beschäftigte ihn besonders die Ortsbestimmung des neuartigen Rechtsgebiets des *Wirtschaftsrechts* und seine Einpassung in die überkommene Rechtsordnung. Krauses zivil- und handelsrechtliche Habilitationsschrift „Schweigen im Rechtsverkehr“ wird mit ihrem Versuch einer Herausarbeitung des *Rechtsscheinprinzips* bis heute in der privatrechtlichen Dogmatik herangezogen. Sie ist auch interessant für seine Auffassung von dogmatischer Methode, die ihn als Vertreter der *Interessenjurisprudenz* ausweist. Folgende Sätze können als methodisches Bekenntnis des Juristen Krause gelten: „Aber eine Theorie ist noch nicht deshalb falsch, weil sie sich nicht in allen Tatbeständen rein ausprägt. Das Gesetz ist nicht dazu da, Theorien in abstrakter Schönheit zum Niederschlag zu bringen, sondern um eine für das praktische Leben brauchbare Norm zu geben. Wie im Leben aber die verschiedensten widerstreitenden Interessen sich kreuzen, so ist es ganz natürlich, daß auch in den Normen des Gesetzes verschiedene Gedankenkreise aufeinanderprallen, sich einschränken oder durchdringen“<sup>3</sup>. Eine gewisse Skepsis gegenüber den Möglichkeiten der Logik bei der Erfassung einer Rechtsordnung prägt sowohl Krauses rechtsdogmatische als auch seine rechtshistorischen Arbeiten. Es kann daher nicht überraschen, daß Krause bei der Frage der Rechtsfortbildung mehr am *Richter* als am *Gesetzgeber* interessiert war. Der vor einer Tagung evangelischer Juristen 1957 gehaltene Vortrag „Idealbild und Gefährdung des Richters“<sup>4</sup> gewährt vielleicht am besten Einblick in seine Grundkonzeption des Rechts. Hier wird zunächst nüchtern konstatiert, daß der Gedanke allgemeiner Gerechtigkeit den Germanen noch unbekannt gewesen sei, die vielmehr das Recht als eine *Wettkampffregel* aufgefaßt hätten. Mit dieser Feststellung entfernt sich Krause sehr weit von der Tradition der juristischen Germanisten des 19. Jahrhunderts, vor allem Gierkes, bei den Germanen ewige Rechtsideen finden zu wollen. Gerechtigkeit ist für

<sup>3</sup>Krause, Schweigen im Rechtsverkehr (Marburg 1933) 47 f.

<sup>4</sup>In: Th. Heckel (Hrsg.), Das Richteramt (München 1958) 24–37.

Krause das Produkt einer Individualisierung der Normen, die nur über den Spruch des Richters zu erreichen sei. Der heutige Richter könne aber in einer Epoche der Unsicherheit sich nicht mehr an einer festen Wertordnung orientieren, sondern besitze als Maßstäbe nur *Tradition* und *Gewissen*, wobei der Tradition ein größeres Gewicht zukomme. Charakteristisch ist es, daß Krause in geradezu mittelalterlicher Art die Stellung des Richters mit schwebenden Paarformeln erfassen will; so sagt er in diesem Vortrag, daß der Richter aus *Lebensverstand* und *Gottesfurcht* richte. In den fünfziger Jahren, wo bis in die höchstrichterliche Rechtsprechung allenthalben von der *Renaissance des Naturrechts* die Rede war, registrierte Krause vielmehr Analogien zwischen der *Rechtsunsicherheit* des frühen Mittelalters und der Moderne. Krauses Interesse am Mittelalter war auch durch seine Arbeit am geltenden Recht motiviert — insofern war er ein echter Nachkomme der deutschen historischen Schule.

Krauses rechtshistorische Publikationen beginnen mit seiner Dissertation „System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ von 1927. Es ist bis heute das grundlegende Werk zur mecklenburgischen ständischen Verfassung geblieben, die ja dort in einer für Europa einzigartigen Weise bis 1918 in Kraft blieb. Dem Autor gelingt es, die Besonderheiten dieser Verfassung gegenüber dem modernen Parlamentarismus klar herauszuarbeiten, so daß sein Buch eine wichtige Arbeit zur Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien geblieben ist. Nicht minder bedeutsam ist eine andere frühe rechtshistorische Arbeit: „Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland“ 1930, in zehn Monaten aufgrund eines Preisausschreibens verfaßt. Die Frage, inwieweit das Schiedswesen in Deutschland ein Schrittmacher der Rezeption gewesen sei, wird von Krause im Gegensatz zu Zweifeln in der früheren Forschung vor allem aufgrund mecklenburgischer Quellen bejaht; inzwischen hat vor allem Karl Siegfried Bader durch intensive Forschungen die Skizze Krauses in allen wesentlichen Punkten bestätigt. Als einzige zusammenfassende historische Darstellung zur Schiedsgerichtsbarkeit ist Krauses Gelegenheitschrift von 1930 auch heute noch unentbehrlich. Die wichtigsten rechtshistorischen Arbeiten erschienen nach 1945. Sie setzen 1952 mit „Kaiserrecht und Rezeption“ ein. Hauptthese dieses Buches ist, daß der Begriff „Kaiserrecht“ seit der Stauferzeit in Deutschland geläufig war, aber zunächst nicht im Sinne der Identifizierung mit römischem Recht, sondern als eine Kategorie, in die man Landfriedensrechte, Rechtsbücher und sogar Stadtrechte neben dem römischen Recht einordnen konnte. Eine begriffliche Unterscheidung von deutschem Landrecht und geschriebenem Kaiserrecht im Sinne des römischen Rechts sei erst im 15. Jahrhundert

vorgenommen worden. Diese terminologische Klarstellung hat weitreichende Folgen für das Verständnis der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland — nach Krause konnte das römische Recht in die bereits vorhandene „Hülle des Kaiserrechts hineinschlüpfen“. Die Erfassung der Rezeptionsgeschichte, des vielleicht bedeutendsten Vorgangs der deutschen Rechtsgeschichte, ist von Krause besonders gefördert worden. Nach dieser rezeptionsgeschichtlichen Arbeit hat sich Krause zunehmend früh- und hochmittelalterlichen Themen gewidmet und wurde zum Spezialisten für die vernachlässigte quellenarme Periode von 900 bis 1150. Die Eigenart des damaligen Rechts wird in den beiden großen Abhandlungen „Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht“<sup>5</sup> und „Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher“<sup>6</sup> mustergültig herausgearbeitet. Krause faszinierte die Widersprüchlichkeit der Rechtsordnung dieser Jahrhunderte, in der das Recht einerseits grundsätzlich Gewohnheitsrecht und daher möglichst alt sein sollte, andererseits aber auch der kontinuierlichen Bestätigung bedurfte und damit den Charakter der Neuheit gewann. Das Bild vom Recht dieser Zeit gewann er hauptsächlich aus dem Material der Urkunden, was eine Vernachlässigung der kanonistischen Rechtsüberlieferung zur Folge hatte. Obwohl man insofern gegenüber Krauses Quellenauswahl einige Bedenken anmelden kann, dürfte seine Schlußfolgerung, daß in dieser Zeit die *ratio* das Recht noch nicht prägte, im Ganzen auch für die heutige Forschung akzeptabel sein. Die große Wende des 12. Jahrhunderts wird jedenfalls bei Krause stark akzentuiert; er spricht auch deutlich aus, daß das kanonische Recht damals zuerst eine gedankliche Durchdringung und die Zucht des Systems für die Rechtsordnung ermöglichte. Vergleicht man diese Äußerungen mit dem von Heinrich Mitteis entworfenen Bild des Mittelalters, so kann man sagen, daß Krause die Defizite vieler germanistischer Rechtshistoriker überwand. Die Fruchtbarkeit einer Berücksichtigung der kanonistischen Quellen für die mittelalterliche Rechtsgeschichte scheint Krause zunehmend bewußt geworden zu sein: der Aufsatz „Cessante causa cessat lex“ von 1960 ist ein gutes Beispiel dafür, daß er sich allmählich als *mediävistischer* Rechtshistoriker jenseits der fachspezifischen Grenzziehungen des 19. Jahrhunderts empfand. Zur universaleren Betrachtungsweise Krauses gehört es auch, daß er in einer Arbeit über den sog. deutschrechtlichen Anteil an der heutigen Privat-

<sup>5</sup>In: ZRG Germ. Abt. 75 (1958) 206–251.

<sup>6</sup>In: ZRG Germ. Abt. 82 (1965) 1–98.

rechtsordnung<sup>7</sup> 1970 sich weit zurückhaltender als seine germanistischen Vorgänger äußerte.

Krause war sich bewußt, daß es in der Regel nicht möglich ist, rechtshistorische Zustände und Entwicklungen mit einfachen Formeln zu erfassen. Seine Leistung besteht daher oft darin, vermeintliche Gewißheiten der Forschung zu erschüttern. Geradezu kanonisches Ansehen hatte in der Verfassungsgeschichte des Mittelalters um 1960 die Figur des *Königsfreien* gewonnen, mit der man die vielfältigen Aussagen insbesondere der Stammesrechte über *liberi* erfassen wollte; die Lehre von den Königsfreien war vor allem gegen das im 19. Jahrhundert entwickelte egalitäre Verständnis der germanischen und frühmittelalterlichen Welt gerichtet. In einem grundlegenden Aufsatz prüfte Krause 1969 die Verwendung des Begriffs „*liberi*“ in der *Lex Baiuvariorum*<sup>8</sup>, der wichtigsten Quelle für die frühe Geschichte Bayerns. Sein Ergebnis war eindeutig und dürfte inzwischen allgemein akzeptiert sein: die *Liberi* der Volksrechte können nicht mit Königs- oder Herzogsfreien gleichgesetzt werden. Diese späte Arbeit Krauses zeugt von soviel Verständnis für die Interpretation der Volksrechte, daß man es bedauern muß, von ihm nicht noch weitere Studien zu dieser Quellengruppe zu besitzen.

Krause beschäftigte sich als Jurist mit vielen modernen Problemen, war aber als Rechtshistoriker schwerpunktmäßig am Mittelalter interessiert. Manche deutschen Rechtshistoriker seiner Generation legten das Hauptgewicht ihrer Forschung zunehmend auf die Neuzeit; seit etwa 1970 ist das Forschungsinteresse der Rechtshistoriker am Mittelalter im Ganzen noch weiter zurückgegangen, worauf wohl zurückzuführen ist, daß man zur Zeit selten an Krauses Thesen und Ergebnisse anknüpft, aber auch Gegenpositionen kaum entwickelt werden. Man sollte jedoch erkennen, daß in Krauses Abhandlungen unverzichtbare Bausteine für eine in Zukunft zu schreibende *europäische Rechtsgeschichte* zu finden sind.

Peter Landau

<sup>7</sup>In: JUS 10 (1970) 313–321.

<sup>8</sup>In: Festschrift f. Max Spindler (München 1969) 41–73.